

28. Ankunft des Königs Ernst August (bisherigen Herzogs von Cumberland) in seiner Residenz zu Hannover. Ernennung des geheimen Raths von Scheele zum Staats- und Kabinetminister.
29. Der berühmte Archäolog Hirt stirbt zu Berlin. Conciliatorische Erklärung des Herzogs von Wellington im Oberhause über die irischen Angelegenheiten. Don Carlos geht mit der navarresischen Expedition

- zwischen Flix und Cherta (oberhalb Tortosa) über den Ebro, und vereinigt sich mit Cabrera, der ihn am andern Ufer erwartet, und nachdem er eine Christinische Brigade nach Tortosa zurückgeworfen, seinen Uebergang vorbereitet hatte.
30. Die französische Deputirtenkammer votirt das Ausgaben-Budget (beinahe 1100 Millionen Francs) mit 242 gegen 39 Stimmen.

III. G e s c h i c h t s - A r c h i v.

Die Formen der Verwaltung des österreichischen Kaiserstaates.

So wie in seiner Verfassung, so trägt auch in seiner Verwaltung der österreichische Staat den Charakter eines aus verschiedenartigen Theilen zusammengesetzten Ganzen. Oesterreich zerfällt nach dem Charakter der Verwaltung in vier ganz verschiedene Theile, nämlich 1) in die deutschen, galizischen und italienischen Staaten; 2) in die ungarischen Länder, 3) in die siebenbürgischen Länder und 4) in die Militär-Gränz-Provinzen. Die unmittelbare Folge davon ist, daß einige der obersten Verwaltungsstellen sich über die ganze Monarchie erstrecken, so die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei, die allgemeine Hofkammer, die Hofkammer für Münz- und Bergwesen, der Hofkriegsrath und das Generalrechnungs-Direktorium; andere nur auf die deutschen, galizischen und italienischen Länder, so die vereinigte Hofkanzlei, die oberste Justizstelle und die oberste Polizei- und Censur-Hofstelle; endlich andere nur auf einzelne Länder, so die ungarische Hofkanzlei, die siebenbürgische Hofkanzlei und der Hofkriegsrath als Verwaltungsbehörde der Militärgränz-Provinzen. Die oberste Leitung aller Geschäfte findet in dem Staats- und Konferenzministerium ihren Vereinigungspunkt. Dieselbe besteht aus mehreren Staats- und Konferenzministern, die aber deswegen nicht auch an der Spitze einzelner Ministerien stehen müssen. Sie sind: Fürst von Metternich, Graf Bellegarde, Graf Kolowrat-Liebsteinsky und Graf Radasdy. Die Beschlüsse dieses Staatsraths werden von dem geheimen Kabinete, das aus einem Direktor und mehreren Räten besteht, bekannt gemacht, daneben besteht ein Staatsrath für die inländischen Geschäfte aus dem Grafen Kolowrat-Liebsteinsky, Präsidenten dieses Conseils, dem Grafen Radasdy für die Finanzen, dem Freiherrn von Fechtig für die Justiz und dem Grafen Elam-Martinih für das Militärwesen. Die einzelnen Zweige der Verwaltung sind folgende: 1. Die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei. Sie besteht aus einem Präsidenten, dem Haus-, Hof- und Staatskanzler, der Minister des Aus-

wärtigen ist, jezt Fürst von Metternich; aus 2 Staatsräthen, aus 8 Hofräthen und 5 Staatskanzleiräthen. Sie zerfällt in die Sektion für die äußeren und in die Sektion für die innern Angelegenheiten und leitet zugleich die österreichischen Angelegenheiten des deutschen Bundes. Unter ihr stehen die kaiserlichen Befandten in 34 fremden Staaten, die kaiserlichen Agenten in der Moldau und der Wallachei, wie die kaiserlichen Consuls und Agenten auf 91 auswärtigen Handelsplätzen. 2. Die vereinigte Hofkanzlei für die deutschen, illyrischen, böhmischen, galizischen und italienischen Länder. Sie besteht aus dem obersten Kanzler, der auch Minister des Innern ist, Grafen Mitrowsky, 3 Hofkanzlern und 16 Hofräthen. Ihr Geschäftskreis ist die ganze politische Verwaltung des Innern. Unter dieser vereinigten Hofkanzlei stehen die 12 politischen Landesstellen, Regierungen oder Gubernien, nämlich in Wien und in Linz für Oesterreich, in Grätz für Steiermark, in Innsbruck für Tirol, in Laibach für Illyrien, in Triest für das Küstenland, in Prag für Böhmen, in Brünn für Mähren, in Lemberg für Galizien, in Mailand für die Lombardei, in Venedig für Venedig und in Zara für Dalmatien. Jede dieser Regierungen zählt einen Präsidenten oder Gouverneur (in Böhmen Oberstburggraf genannt) und die erforderliche Anzahl von Regierungs- oder Gubernialräthen. In ihnen concentrirt sich die ganze politische Verwaltung der Provinz. Unter diesen Regierungen stehen dann wieder die einzelnen Kreise (in Italien Provinzen genannt). Ihr Personale ist ein Kreishauptmann (in Italien der Delegat), einige Kreiskommissarien, ein Forstkommisär und mehrere Subalternen. Oesterreich hat 9, Steiermark 5, Tirol 7, Illyrien 8, Böhmen 16, Mähren 8, Galizien 9, Lombardei 9, Venedig 8 und Dalmatien 4 solcher Kreise. Dieselben sind von großem Umfange und haben durchschnittlich über 200,000 Einwohner. Unter den Kreisämtern stehen zulezt die Domänen und die Magistrate. 3. Die ungarische Hofkanzlei. Sie besteht aus dem ungarischen Hofkanzler, Grafen Palffy, einem Vicekanzler und 10 Hofräthen. Sie ist nicht blos oberste politische, sondern auch oberste Justiz- und Kameralbehörde für Ungarn. Für die Ver-

waltung selbst ist in Ungarn die höchste Behörde die königliche Statthaltereie, deren Präsident der jedesmalige Palatin ist, und unter welcher die Comitate, die königlichen Freistädte und privilegierten Distrikte stehen. Für die Justiz sind in Ungarn die erste Instanz die Distriktaufsätze, die zweite Instanz die königl. Tafel in Pesth und Appellationsgericht die Septemviratstafel in Pesth. 4. Die siebenbürgische Hofkanzlei. Sie besteht aus dem Präsidenten, Freiherrn von Miske, und 4 Hofräthen, und hat einen ähnlichen ausgedehnten Wirkungskreis, wie die ungarische Hofkanzlei. Unter ihr steht für die Verwaltung das Subernium zu Klausenburg; unter diesem die Comitate und Distrikte der Ungarn, so wie die Stühle und Distrikte der Szekler und der Sachsen. 5. Die allgemeine Hofkammer. Sie besteht aus dem Präsidenten, Freiherrn von Eichhoff, 2 Vicepräsidenten und 27 Hofräthen. Ihr Wirkungskreis ist die gesammte Finanzverwaltung über die ganze Monarchie. 6. Die Hofkammer für Münz- und Bergwesen, deren Präsident Fürst von Lobkowitz ist. Sie verwaltet die dahin gehörigen Gegenstände. 7. Die oberste Justizstelle oder der oberste Gerichtshof, besteht aus dem Präsidenten, Grafen Taaffe, 2 Vicepräsidenten und 32 Hofräthen und zerfällt in zwei große Senate; in den Senat zu Wien für die deutschen, illyrischen, böhmischen, galizischen und dalmatinischen Provinzen; in den Senat zu Verona für das lombardisch-venetianische Königreich. Es ist die letzte Instanz für Civil- und Kriminalsachen für alle diese Provinzen. Unter ihr stehen als zweite Instanz für Civil- und Kriminalsachen 9 Appellations- und Kriminal-Obergerichte; in Wien für Oesterreich, in Klagenfurt für Innerösterreich und das Küstenland, in Innsbruck für Tirol, in Prag für Böhmen, in Brünn für Mähren und Schlesien, in Lemberg für Galizien, in Mailand für die Lombardie, in Venedig für Venedig, in Zara für Dalmatien. Die Gerichte erster Instanz sind für den Bauer das Dorfgericht oder das Grundgericht; für den Bürger der Stadtmagistrat; für die Freymten die adeligen Landrechte, deren sich in den deutschen, illyrischen,

böhmischen und galizischen Ländern 16, in jeder Provinz also etwa eines befinden. Nur in Böhmen, Mähren und in Galizien gibt es eigene Kriminalgerichte. In Italien heißen die Gerichte erster Instanz Provinzial-Justiz-Tribunale. Außerdem bestehen als besondere Gerichte: 1) Das Oberst-Hof-Marschallamt für die Glieder des kaiserlichen Hauses in persönlichen Civilangelegenheiten und für fremde Gesandte in gewissen Gegenständen; 2) Die Mercantil- und Wechselgerichte für die Handelsgeschäfte, und 3) die Berggerichte für die Bergbauwesen. 8. Die Polizei- und Censur-Hofstelle in Wien. Sie besteht aus einem Präsidenten, dem Grafen v. Sedlnitzky und 4 Hofräthen. Sie trifft die Vorbereitungsmaßregeln für Ordnung und Sicherheit, auch ist ihr das ganze Censurwesen zugewiesen. 9. Der Hofkriegsrath in Wien. Er besteht jetzt aus dem Präsidenten, Grafen von Hardegg, 2 Vicepräsidenten, 4 Hofkriegsräthen und 15 Hofräthen. Er leitet das gesammte Kriegswesen zu Land und zur See; alle Geschäfte, die sich auf Vertheidigung des Staats, auf Rekrutierung, auf Verproviantierung und auf Verwaltung der Gerechtigkeit beim Militär beziehen. Als Provinzialstellen stehen unter ihm die 12 Generalkommando's, nämlich 1) in Wien für Oesterreich ob und unter der Enns; 2) in Grätz für Steiermark, Illyrien und Tirol; 3) in Prag für Böhmen; 4) in Brünn für Mähren und Schlesien; 5) in Lemberg für Galizien; 6) in Verona für Lombardie und Venedig; 7) in Zara für Dalmatien; 8) in Ofen für Ungarn; 9) in Peterwardein für Slavonien und Syrmien; 10) in Hermannstadt für Siebenbürgen; 11) in Agram für die Banatgränze, für die Karlsstädter Gränze und für die Warasdiner Gränze, und 12) in Temeswar für das Banat. Zugleich ist dem Hofkriegsrath die ganze Verwaltung der Militär-Grenzprovinzen untergeordnet. 10. Das Generals-Rechnungs-Directorium. Es besteht aus einem Präsidenten, dem Freiherrn von Baldacci, einem Vicepräsidenten und dem übrigen Personale, und hat die Revision aller Staatsrechnungen, so wie die Ausfertigung der Resultate der Staatseinnahmen und der Staatsausgaben.

III. Pantheon des Nationalruhmes der Länder und Völker des österreichischen Kaiserstaates.

A. Beschreibung des Monumentes in Mähren zur Erinnerung an Kaiser Joseph II.

(Hierzu die Titeltupfer.)

Die mährischen Herren Stände haben beschlossen, die, bisher durch einen steinernen dem gänzlichen Verfall nahe Obelisk bezeichnete Stelle nächst der Poststraße zwischen Brünn und Raasditz in der Flur des Dorfes Slawikowiz, Pfortlicher Herrschaft, Brünner Kreises,

wo im Jahre 1769 weil. Se. Majestät Kaiser Joseph II. bei Gelegenheit einer Vorbeifahrt aus den Händen eines eben auf seinem Felde arbeitenden Landmannes den Pflug nahm, und der Länge des Aders nach eine Furche zog, auf eine dauernde Weise durch Errichtung eines Monumentes aus Gußeisen der Nachwelt zum ehrenvollen Andenken zu sichern, so wie auch im Jahre 1769 dieser Pflug im Landtagsaale der H. Stände zur feierlichen Erinnerung dieses erhabenen Actes aufgestellt wurde.